

Stadt Laupheim

Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der Bäder

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle städtischen Sporthallen (einschließlich Gymnastikräume und Krafträume) und Sportplätze der Stadt Laupheim und deren Stadtteile.
- (2) Für das Parkbad mit Hallenbad, Freibad und Natursee und die Lehrschwimmbecken gelten besondere Bestimmungen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Laupheim. Sie dienen dem Lehr- und Übungsbetrieb der Schulen und Sportvereine sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen. Der Sportunterricht der Schulen während der üblichen Unterrichtszeiten hat dabei Vorrang vor jeder anderen Benutzung. Im Einzelfall können die Sportanlagen auch für andere Zwecke überlassen werden.
- (3) Mit der Benutzung der Sportanlagen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (4) Mit dem Betrieb der städtischen Sportanlagen erstrebt die Stadt Laupheim keinen Gewinn.

§ 3 Überlassung der Sportanlagen

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen bedarf im Rahmen des Lehrplanes keiner besonderen Erlaubnis. Die Schulen stellen vor Beginn des Schuljahres einen Gesamtplan für die Benutzung der Sportanlagen auf.
- (2) Die Übungszeiten für die örtlichen Vereine und die sporttreibenden Gruppen werden im Rahmen eines Belegungsplanes zugeteilt. Dieser Plan wird von der Stadtverwaltung nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat.

Für die in den Belegungsplänen festgelegten Übungstermine wird mit den Benutzern eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Nutzungsvereinbarung kann bei nicht regelmäßigem Übungsbetrieb oder bei unzureichender Beteiligung gekündigt werden. Dabei wird von einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen je Übungseinheit ausgegangen.

- (3) Für Veranstaltungen ist mindestens vierzehn Tage vorher bei der Stadtverwaltung bzw. der jeweiligen Ortsverwaltung ein Antrag auf Überlassung der Sportanlage zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art der Veranstaltung sowie die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann geändert oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für die Sportplätze bei ungünstigen Witterungsverhältnissen. Die Entscheidung über die Freigabe der Anlagen und Plätze liegt ausschließlich bei der Stadt- bzw. der Ortsverwaltung.

Ein Ersatzanspruch im Falle des Widerrufs der Erlaubnis besteht nicht.

- (4) Liegen für diese Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

Pflichtveranstaltungen (Punktspiele) und Meisterschaften bzw. Wettbewerbe der Verbände gehen, sofern örtliche Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren bzw. Veranstaltungen vor.

- (5) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (6) Werden die Sportanlagen für städtische Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur unter der Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Dieser muss die Räume oder Anlagen als Letzter verlassen.
- (2) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu erwarten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt- bzw. Ortsverwaltung können Bestimmungen und Auflagen für die einzelnen Veranstaltungen bzw. für einzelne Sportarten treffen.
- (3) Der Auf- und Abbau der Geräte unmittelbar vor und nach der Veranstaltung bzw. Benutzung obliegt dem Veranstalter bzw. Benutzer. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.

Den Vereinen bzw. Benutzern wird gestattet, eigens für den Übungsbetrieb notwendige Geräte und Gegenstände einzubringen.

- (4) In den Sportstätten liegt jeweils ein Mängelbuch auf, in das der Verantwortliche, etwaige Schäden und besondere Vorkommnisse einzutragen hat.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Vereinen oder sonstigen Veranstaltern die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte zur Benutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportstätten, Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch die verantwortliche Aufsichtsperson zu prüfen.

Die Aufsichtsperson muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. Platzwart anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Plätze, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages bzw. der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) Schadensersatzansprüche des Nutzers gegenüber der Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Die Stadt behebt alle Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Benutzer und Besucher anerkennen mit Betreten der Sportanlagen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Der Hausmeister bzw. der Platzwart überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Nutzern weisungsbe-rechtigt. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Die genehmigten Zeiten sind einzuhalten. Die Sportstätten müssen eine halbe Stunde danach verlassen sein. Die abendliche Nutzung der Sportanlagen endet in der Regel, einschließlich Duschen und Umkleiden, um 22:00 Uhr.
- (5) Tiere dürfen in die Sportanlagen nicht mitgebracht werden.
- (6) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (7) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Sportstätten bedürfen der Zustimmung der Stadt- bzw. Ortsverwaltung.
- (8) Die elektrischen Anlagen (z. B. Lautsprecheranlage, Telefonanlage, Mikrofon etc.) dürfen nur von einer vom Nutzer benannten und von der Stadt zugelassenen sachkundigen Person be-dient werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen für das Gretel-Bergmann-Stadion

- (1) Die Stadt Laupheim überlässt das Stadion außerhalb der Schulzeiten den Vereinen und deren aktiven Mitgliedern. Einzelnen Sportlerinnen und Sportlern, insbesondere Leichtathletinnen und Leichtathleten, wird auf Antrag die Nutzung zu Trainingszwecken widerruflich gestattet, wenn sie in Laupheim ihren Hauptwohnsitz haben. Voraussetzung für die Gestattung ist, dass sie in ihrer Sportart besonders erfolgreiche waren und dass sie einen Trainingsplan vorlegen, aus dem die zeitliche Stadionbelegung ersichtlich ist.
- (2) Das Betreten oder gar Benutzen der Kunststoffaufläufen mit Fußball- bzw. Stollenschuhen ist verboten.
- (3) Das Befahren der Kunststoffläufen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet, da durch zu hohe Punktbelastung, Öltropfen, Drehen oder ruckartiges Anfahren Beschädigungen des Kunststoffbelages sowie sportfunktionelle Beeinträchtigungen eintreten können.

§ 8 Besondere Bestimmungen für die Sporthallen

- (1) In den Hallen sind Sportschuhe mit heller Sohle zu tragen, die am Fußboden keine Schäden und Verunreinigungen hinterlassen. Sportschuhe, die gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen in den Hallen nicht getragen werden.

- (2) Das Verwenden von Harz bei Hallenspielen ist in den Sporthallen untersagt.
- (3) Der jeweilige Verantwortliche sorgt besonders für
 - das Schließen der Fenster und Türen
 - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserhähne
 - die sparsame Nutzung aller Energiequellen, insbesondere auch der Duschen
 - das ordnungsgemäße Einräumen der überlassenen Sportgeräte
- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Geräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch auf den vorgesehenen Plätzen standsicher abzustellen. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.
- (5) Geräte der Sporthallen dürfen außerhalb der Hallen nur mit Zustimmung der Stadt- bzw. Ortsverwaltung benutzt werden.
- (6) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch speziell eingewiesene Beauftragte der Vereine und Veranstalter.
- (7) Die Duschräume dürfen nur barfuss oder in Badeschuhen benutzt werden.
- (8) Bei Sportveranstaltungen dürfen Zuschauer nur auf den Tribünen Platz nehmen. Das Spielfeld darf von ihnen nicht betreten werden.
- (9) Das Rauchen in den Hallen ist bei sportlichen Veranstaltungen nicht gestattet.

§ 9 Außersportliche Veranstaltungen

- (1) Für eine eng begrenzte Anzahl von außersportlichen Veranstaltungen steht die Sporthalle Herrenmahl den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Bei der Zulassung ist mit Blick auf die primäre Zweckbestimmung der Sporthalle für den Schul- und Vereinssport ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Eine Veranstaltung wird dann zugelassen, wenn
 - sie von besonderer, herausragender kultureller oder gesellschaftlicher Bedeutung ist oder
 - ein Verein ein bedeutendes Jubiläum feiert.

Nicht zugelassen werden folgende Veranstaltungen:

 - Tieraussstellungen,
 - gewerbliche Nutzung oder
 - Veranstaltungen, die üblicherweise in einem Festzelt abgehalten werden können

- (3) Außersportliche Veranstaltungen sind nur an schulfreien Wochenenden zulässig. Über die Anträge entscheidet der Gemeinderat (Verwaltungsausschuss).

Es soll nicht mehr als eine Veranstaltung pro Monat zugelassen werden. Anträge auf Zulassung sind rechtzeitig einzureichen. Mit dem Antrag ist die Art der Veranstaltung genau zu erläutern.

- (4) Der Schul- und Trainingsbetrieb darf durch Veranstaltungen und die notwendigen Vorbereitungen nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich eingeschränkt werden.

§ 10 Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Soweit eine Sporthalle für außersportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird, hat der Veranstalter darauf zu achten, dass die Räume nicht mehr als den Umständen entsprechend belastet werden.
- (2) Der Veranstalter hat insbesondere zu beachten:
- Dekorationen sind so anzubringen, dass sie, ohne Beschädigungen zu verursachen, wieder entfernt werden können.
 - Die Dekorationen haben den feuerpolizeilichen Vorschriften zu entsprechen.
 - Soweit nötig und möglich, ist der Bodenbelag durch eine Auflage zu schützen.

§ 11 Benutzungsentgelte

Der Verein bzw. Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Sportstätten zum Übungsbetrieb bzw. zu Veranstaltungen, die sich aus der Entgeltordnung ergeben, Entgelte zu entrichten.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Vereine, Veranstalter oder Einzelpersonen, die grob oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung vom 09.02.1987 tritt in geänderter Fassung am 01.07.2003 in Kraft.

Laupheim,

Sitter, Bürgermeisterin